

Marie Jahoda-Stipendium



© Archiv für die Geschichte der Soziologie (AGSÖ), Nachlass Marie Jahoda, Signatur 41/8.F-11

FAQ 2022: Förderungsprogramm für Postdoc Wissenschaftlerinnen

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

- **Mit welchen ehemaligen bzw. bestehenden Arbeitsverträgen erfülle ich die Bewerbungskriterien?**
Sie können sich mit allen befristeten Anstellungen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen Prädoc/Postdoc) und freien Dienstverträgen (Projektmitarbeiterinnen, Lektorinnen),
 - die mit der Universität Wien abgeschlossen wurden
 - deren Ende nicht länger als 2 Jahre zurückliegt (Nov. 2019)
 - oder die spätestens im Nov. 2022 auslaufenfür das Stipendium bewerben.
- **Welche Arbeitsverträge erfüllen die Bewerbungskriterien nicht?**
Werkverträge und Qualifizierungsstipendien ohne Anstellung, erfüllen die Bewerbungskriterien nicht.
- **Spielt es eine Rolle, wie lange meine Promotion zurückliegt?**
Nein. Ausschlaggebend ist, wie lange Ihre Anbindung an die Universität Wien zurückliegt, d.h., wann Ihr letztes Arbeitsverhältnis mit der Universität endete bzw. enden wird.

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

- **Werden die Bewerbungsunterlagen extern begutachtet?**
Nein, die Anträge werden durch das fächerübergreifende Auswahlpanel bestehend aus fünf Universitätsprofessor*innen unter dem Vorsitz des Vizerektors für Forschung und Internationales beurteilt. Dabei wird auf mögliche Befangenheitsgründe geachtet. Bei etwaigen Befangenheiten werden diese durch das betroffene Panelmitglied offengelegt und es enthält sich bei den entsprechenden Kandidatinnen.
- **Muss ich eine Lehrveranstaltung im Rahmen des Stipendiums abhalten?**
Nein. Das Abhalten einer Lehrveranstaltung ist nicht verpflichtend. Da die Lehre im Rahmen von Drittmittel-Projekten aber oft nicht vorgesehen ist, können Projektmitarbeiterinnen vor dem Problem stehen, die für eine Habilitation bzw. Berufung notwendige Lehrerfahrung nicht vorweisen zu können. Vor diesem Hintergrund sieht die Förderung neben dem Stipendium einen Lehrauftrag vor.
- **Muss ich die Lehrveranstaltung in den Bewerbungsunterlagen bereits inhaltlich beschreiben?**
Sie müssen noch keine inhaltlichen Angaben zur geplanten Lehrveranstaltung bekannt geben.
- **Muss ich bereits angeben, in welchem Semester ich den Lehrauftrag abhalten möchte?**
Das geplante Semester der LV ist erst bei Zusage des Stipendiums anzugeben.

NEBENBESCHÄFTIGUNGEN UND BEZÜGE

- **Kann ich neben dem Stipendium eine Nebenbeschäftigung ausüben?**
Das Marie Jahoda-Stipendium ist dezidiert als Überbrückungs-, und nicht als Zusatzfinanzierung konzipiert. Die Aufnahme eines wissenschaftlichen/nicht-wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnisses, das über das Ausmaß der Geringfügigkeit hinausgeht, ist mit dem Stipendium daher nicht vereinbar. In besonderen Fällen kann eine Einzelfalllösung angefragt werden.
- **Ist das Stipendium auch für projektbezogene Ausgaben wie Personalkosten verwendbar?**
Nein. Das Stipendium zielt nicht darauf, Personalkosten von Forschungsprojekten zu finanzieren, sondern ein Einkommen in Form eines Freien Dienstnehmervertrags zu sichern.
- **Wie hoch ist das monatliche Gehalt des Stipendiums?**
Der monatliche Betrag variiert je nach Länge der Bezugsdauer. Die Summe des Stipendiums von 30.000 Euro kann auf 6-18 Monate aufgeteilt werden. Das Stipendium beinhaltet eine Sozialversicherung bei der BVAEB. Bei einem Freien Dienstvertrag muss die Einkommensteuer selbst abgeführt werden.

UNTERBRECHUNGEN

- **Unter welchen Voraussetzungen darf ich das Stipendium unterbrechen?**
Das Stipendium kann aufgrund von Mutterschutz und Karenz (Betreuung, Pflege im Familienumfeld) unterbrochen werden.
- **Kann das Stipendium nach Unterbrechung im Folgejahr wieder aufgenommen werden?**
Ja. Nach Unterbrechung des Stipendiums (aufgrund der oben genannten Gründe) kann die Wiederaufnahme des Stipendiums auch im Folgejahr individuell vereinbart werden.
- **Was passiert, wenn ich während bzw. kurz vor dem Stipendienbezug eine Stelle antrete?**
Sobald Sie eine Beschäftigung beginnen, endet das Stipendium. Bei Abbruch des Stipendiums enden die Bezüge. Auch das Antreten von kurzen befristeten Stellen – wie bspw. einer Karenzvertretung – stellt keinen Unterbrechungs-, sondern einen Beendigungsgrund dar.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Mag.^a Kerstin Tiefenbacher und Nina Krebs, BA MA, Abteilung Gleichstellung und Diversität, gerne zur Verfügung unter stipendium.personal@univie.ac.at.

Kerstin Tiefenbacher
T: +43 1-4277-18433

Nina Krebs
T: +43 1-4277-18434